

Von einem unbezahlten Urlaub können alle profitieren

Frage: Ich habe ein Gesuch um unbezahlten Urlaub gestellt. Dieses wurde mir von der Schulleitung bewilligt, allerdings nur unter der Bedingung, dass eine Stellvertretung organisiert werden kann. Ich möchte eine längere Reise unternehmen und muss deshalb im Voraus Tickets buchen und Visa einholen. Ist eine solche Bedingung rechtlich zulässig?

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Grundsätzlich

In der geltenden Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte gibt es keinen Anspruch auf Gewährung von unbezahlttem Urlaub (Ausnahme: gemäss Art. 60 Abs. 5 PV im Anschluss an den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub auf Gesuch hin sechs Monate). Es ist jedoch üblich, dass die Anstellungsbehörden einen solchen nach einer gewissen Anzahl von Unterrichtsjahren bewilligen. Ein erster unbezahlter Urlaub nach vier bis fünf Jahren dürfte angemessen sein. Ein unbezahlter Urlaub ist zu begrüssen, da beide Seiten davon profitieren.

Die Lehrperson, die neue Erfahrungen machen kann und mit neuer Energie ans Werk geht, die Schule und die Kinder, die mit einer neu motivierten Lehrkraft zusammenarbeiten können. Zudem kann eine solche Auszeit einer Berufseinsteigerin ermöglichen, im Rahmen einer Stellvertretung erste Erfahrungen zu sammeln. Es ist auch möglich, während eines unbezahlten Urlaubs eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, um neue berufliche Erfahrungen zu machen.

Bildung Bern empfiehlt deshalb, solche unbezahlten Urlaube zu bewilligen. Die Anstellungsbehörde kann Bedingungen an den Urlaub knüpfen. Zum Beispiel, wie bei Ihnen, die Sicherstellung der Stellvertretung. Es können aber auch andere Auflagen vorgesehen werden, etwa die Erledigung von bestimmten Arbeiten vor Urlaubsantritt. Sie wollen eine längere Reise planen und müssen dafür Tickets buchen und Visa einholen, was nicht erst im letzten Augenblick möglich ist.

In einem solchen Fall ist es wichtig, dass Sie mit der Schulleitung absprechen, bis wann Sie spätestens Bescheid über den definitiven Bezug des Urlaubs benötigen. Am besten bitten Sie um eine verbindliche Abmachung, ab welchem Zeitpunkt Sie definitive Reisevorkehrungen treffen können.

Aus Gründen von Treu und Glauben sollte Ihnen die Schulkommission in Kenntnis dieser Umstände genügend Zeit für diese Vorbereitungsarbeiten einräumen, da sonst der geplante Urlaub nicht mehr realistisch ist. Vereinbaren Sie also schriftlich einen konkreten Zeitpunkt für die definitive Bewilligung und verpflichten Sie sich für Ihr Reisevorhaben erst nach

diesem Zeitpunkt. Sie müssen bei der Suche einer Stellvertretung mithelfen, wenn die Schulleitung dies wünscht. Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, etwa bezüglich Versicherungen, oder sollte allenfalls eine Vermittlung erwünscht sein, wenden Sie sich frühzeitig an das Beratungsteam von Bildung Bern.